

Michael Stolleis

Theodor Maunz – Ein Staatsrechtslehrerleben

I.

Theodor Maunz (1901–1993) ist nun endgültig vom moralischen Eckstein zum Stein des Anstoßes der deutschen Staatsrechtslehre geworden. Was an undiskutierter und unverarbeiteter Vergangenheit teils verschüttet, teils abgearbeitet und vergeben schien, tritt nun in abstoßender Farbe und Gestalt wieder hervor.

Die Akten des »Falles Maunz« schienen geschlossen. Die Nachrufe auf den am 10. September 1993 verstorbenen, liebenswürdigen und zugleich verschlossenen Greis waren geschrieben und enthielten nichts Überraschendes mehr. Im wesentlichen orientierte man sich an der Laudatio, die Peter Lerche in der Festschrift des Verlags C. H. Beck »Juristen im Portrait« (1988) geschrieben hatte. Dort hatte Lerche die seit dreißig Jahren einem breiteren Publikum bekannte NS-Vergangenheit von Maunz in einem einzigen, kunstvoll verhüllenden Satz an den Rand gedrängt. Schön war dies nicht, und es zeugte auch nicht von Freimut des Autors, aber immerhin lebte Maunz damals noch und es war keine wissenschaftliche Untersuchung, sondern ein Beitrag zu einer »Festschrift« zu schreiben.

Soweit so gut. Professoren mit NS-Vergangenheit gab es dutzende, niemanden sonst freilich, der deswegen als Kultusminister spektakulär gestürzt war. Darüber hatte man um 1964 viel gesprochen, und später war es allmählich wieder vergessen worden. Für die jüngere, damals studierende Generation war der von Gerhard Haney (Jena), Konrad Redeker und Hildegard Hamm-Brücher ausgelöste »Fall Maunz«¹ ein universitäres Enthüllungsstück, zusammen mit den Fällen Oberländer, Globke, Pöhlitz, mit dem Auschwitz-Prozeß und dem Eichmann-Prozeß ein Stück Selbstfindung der Nachkriegsgeneration und somit auch »Beweisstück« im Generationenkonflikt. Das aus diesen Fällen und Prozessen genährte generelle Mißtrauen gegen Bekundungen und Vertuschungen der offiziellen Politik hat die Studentenbewegung von 1968 mit in Gang gebracht.

Maunz war zum Exempel wie geschaffen: Sein solides, freilich nicht gerade inspirierendes Lehrbuch »Deutsches Staatsrecht« schien, wie der Volkswagen-Käfer, ein unverwüstliches Modell der Bundesrepublik – und wie der Volkswagen hatte es seine verborgenen Wurzeln im Dritten Reich. Der Grundgesetzkommentar »Maunz-Dürrig« wurde sozusagen zum konstitutiven Orakel für den neuen Staat. »Papa Maunz« war eine Münchner Institution, vor allem beim Erwerb öffentlichrechtlicher Scheine. Er war »ein unvergleichlicher Lehrer (und ein sehr milder Prüfer)«, wie Peter Lerche schrieb und hinzufügte, Maunz habe »beinahe zuviel gütige Nachsicht... walten lassen«². Güte, Höflichkeit, ungewöhnlichen Fleiß und Selbstdisziplin, Toleranz,

¹ K. Redeker, Bewältigung der Vergangenheit als Aufgabe der Justiz, NJW 1964.

² P. Lerche, Theodor Maunz, in: Juristen im Portrait, München 1988, 556.

Praxisnähe, wissenschaftliche Vorurteilslosigkeit, alles dies besaß er. Niemand, der ihn gekannt hat, wird dies leugnen. »Kaum je gelang es jemandem bislang, den Hut zu einem früheren Zeitpunkt vor Maunz zu ziehen als dem, zu dem dieser seinen eigenen zog« (Lerche).

In größerem Abstand dürfte sich aber die Überzeugung durchsetzen, wissenschaftsgeschichtlich werde sich mit dem Namen Maunz trotz einer viele Hunderte von Arbeiten umfassenden Bibliographie wohl kein wirklich eigenständiger Gedanke verbinden lassen. Man wird zugeben, daß seine das jeweils geltende Recht begleitenden Beiträge kaum jemals originell oder kühn waren, sondern geradezu als Inkarnation der mittleren, konfliktvermeidenden herrschenden Meinung gelten konnten. »Sie zeichnen sich«, wie die FAZ wieder einmal mit Feinsinn formulierte, »durch eine auf das Wesentliche konzentrierte, positivistisch getönte Knappheit aus³. Daß die »gütige Nachsicht« bei der Benotung studentischer Arbeiten auch den angenehmen Effekt hatte, die Hörergelder in die Höhe zu treiben, könnte man wenigstens anmerken. Aber hiervon abgesehen war man sich bis vor kurzem einig: Maunz habe zwar eine NS-Vergangenheit gehabt, das lasse sich gar nicht leugnen, aber sie sei doch längst überwunden durch aktive Mitarbeit am demokratischen Gemeinwesen und durch redliche Ausarbeitung des der Bundesrepublik eigenen Staats- und Verwaltungsrechts. In pathetischer Stimmung konnte man vielleicht wirklich sagen: »Sein Name zählt zu den großen in der deutschen Staatsrechtslehre⁴ und: »Die Rechtswissenschaft vom heutigen öffentlichen Recht kann man nicht feierlich loben, ohne Maunz zu loben ...«⁵

Einige charakteristische Rätselfragen blieben freilich ungelöst. Schon 1934 fiel einem Rezessenten auf, Maunz habe seine »noch im vergangenen Jahr schroff gegensätzliche Einstellung« flink gewendet und sich mit einem »allzu zerknirschten pater peccavii dem konkreten Ordnungsdenken Carl Schmitts in die Arme geworfen⁶. Der Privatdozent Maunz, der 1932 die Trennung von Recht und Politik vehement vertreten und gegen die »Untergrabung der Rechtsstellung des Individuums durch Zersetzung und Auflösung vorhandener Rechtssicherungen« gewettet hatte⁷, wartete nun auf einen Lehrstuhl und betonte die politische Natur des Rechts und die Totalität des Führerwillens. Wie um absolute Linientreue zu beweisen, trat Maunz – ein Schüler jenes Hans Nawiasky, der seiner jüdischen Herkunft wegen schon vor 1933 in eine der größten antisemitischen Haßkampagnen geraten war⁸ – 1936 als Redner bei der Tagung »Das Judentum in der Rechtswissenschaft« auf und erläuterte dort »die verhängnisvolle Neigung jüdischer Verwaltungsrechtler zur liberalistischen Rechtsstaatsdoktrin⁹. 1937 kam dann endlich die Berufung auf den Freiburger Lehrstuhl. Der in Dachau geborene und mit Verwaltungserfahrung ausgestattete Maunz wußte, was es praktisch bedeutete, wenn er im Hörsaal »Gesetzmäßigkeit« durch »Rechtmäßigkeit« ersetzte, wenn er das »Ende des subjektiv-öffentlichen Rechts« verkündete und die Verhaftungen durch die Gestapo zu justizfreien Hoheitsakten erklärte¹⁰. Daß er gleichzeitig seine Verbindungen zur Kirche nicht

³ F. K. Fromme, Theodor Maunz gestorben, FAZ v. 11.9. 1993.

⁴ F. K. Fromme, a. a. O.

⁵ Lerche, a. a. O., 560.

⁶ H. Reuß zu Th. Maunz, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, Hamburg 1934, in: JW 1935, 496 f.

⁷ Th. Maunz, Hauptprobleme des öffentlichen Sachenrechts, 1933, 316.

⁸ H. Zacher, Hans Nawiasky, in: Heinrichs u. a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, 677–692.

⁹ DJZ 1936, Sp. 1230.

¹⁰ Th. Maunz, Gestalt und Recht der Polizei, 1943. Von den früheren Arbeiten siehe vor allem: Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, Hamburg 1934; Die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit, DR 1935, 478; Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung, Freiburg 1936; Das Ende des subjektiv-öffentlichen Rechts, ZStW 96 (1936) 71 ff.; Verwaltung, Hamburg 1937.

abreißen ließ und abseits der Freiburger Öffentlichkeit in einem Schwarzwalddorf die Sonntagsmesse besuchte, erwies sich als weitsichtige Sicherungsstrategie. Nachdem das NS-System Schiffbruch erlitten hatte, konnte Maunz auf die christlich-soziale Planke treten, als Gutachter in den »Kampf um den Südwest-Staat« eingreifen, bei der Beratung des Grundgesetzes mitwirken, das Lehrbuch »Deutsches Staatsrecht« verfassen, um endlich 1952 nach München berufen zu werden. Dort wurde Maunz zunächst »einfaches Mitglied« der CSU und bald darauf bayerischer Kultusminister. So war er dort wieder angekommen, wo er angefangen hatte, bei parlamentarischer Demokratie und Rechtsstaat.

II.

Was bislang als eine Karriere mit einem gehörigen Schuß Opportunismus, aber insgesamt doch dominanter fachlicher Solidität, enormem Fleiß, pädagogischer Begabung und Neigung zu einer »konservativen Mittellage« bei jahrzehntelangem zweifelsfreiem Engagement für die parlamentarische Demokratie interpretiert werden möchte, sieht seit dem 24. September und dem 8. Oktober 1993 anders aus. An diesen Tagen enthüllte die »Deutsche National-Zeitung« (DNZ) des rechtsradikalen Führers der »Deutschen Volksunion«, Dr. Gerhard Frey¹¹, daß Maunz seit 25 Jahren sein »wunderbarer Wegbegleiter« und »maßgeblicher Berater« gewesen war. Maunz habe, so die Deutsche National-Zeitung, hunderte von anonymen Artikeln für sie geschrieben, habe die Deutsche Volks-Union bei Programm- und Satzungsgestaltung beraten, habe kontinuierlich Rechtsgutachten zum Parteienrecht und Asylrecht, zum Vertrag von Maastricht, zum Postversand der Deutschen National-Zeitung und vielen anderen Themen erstellt. »Während der siebziger Jahre und lange darüber hinaus kam es allwöchentlich, zumeist am Montag, zu einer stundenlangen Besprechung aller zentralen politischen und juristischen Fragen zwischen Prof. Maunz und Dr. Frey« (DNZ v. 24. 9. 93). Die Sendung »Panorama« (ARD) griff die Sache auf und bat Rupert Scholz und Roman Herzog um Stellungnahmen. Die großen Zeitungen reagierten (ZEIT, Spiegel, Süddeutsche Zeitung, die Frankfurter Allgemeine freilich nur mit einer kleinen Agenturmeldung am Rande der Seite). Niemand zweifelt ernsthaft am sachlichen Kern der Mitteilung des Dr. Frey. Das Interesse Freys, die enge Beziehung zum bekanntesten Grundgesetz-Kommentator triumphierend auf den Tisch zu legen, ist klar. Deutsche National-Zeitung und Deutsche Volks-Union können sich sehen lassen, wenn der »größte Rechtsgelehrte Deutschlands« (DNZ v. 24. 9. 1993) und »absolute Demokrat« (Scholz) ihnen viele Jahre lang beigestanden hat. Den Hinterbliebenen, unter ihnen sein Schwiegersohn, der Präsident des Bundesfinanzhofs Franz Klein¹², sowie seinen Assistenten, Habi-

¹¹ Zu dem gegen Frey angestrengten Verfahren gem. Art. 18 GG vgl. BVerfGE 38, 23–25.

¹² Die Rolle des BFH-Präsidenten Prof. Dr. Franz Klein bei der Diskussion um das 75-Jahres-Jubiläum des Reichsfinanzhofs/Bundesfinanzhofs in der Panorama-Sendung vom 9. September 1993 war wenig glücklich. Seine Äußerungen verdienen festgehalten zu werden: »Wir sind diejenigen, die die Kontinuität des Reiches, da ging ja der Streit drum, ob die Bundesrepublik Kontinuität des Reiches hatte, die führen wir beispielsweise durch« . . . »Da habe ich keine Bedenken, auch das zu begehen. Denn es ist eine große Zeit auch während des Nationalsozialismus gewesen, wo sachlich Recht gesprochen wurde. Und es sind dann Urteile da, die unheimlich sind und die auch als unheimlich bezeichnet werden, auch von mir als unheimlich bezeichnet worden sind« . . . »Ich freue mich auf meine Feier, und ich lasse mir die Feier auch nicht von denjenigen, die meinen, weil sie nicht eingeladen sind, verriesen. Auch diejenigen, die heute Vorwürfe machen, haben wahrscheinlich die HJ-Uniform getragen«. Vgl. dazu G. Felix, Der Reichsfinanzhof im »Dritten Reich«, die jüdischen Deutschen und die unbegrenzte Auslegung, in: Betriebsberater 1993, 1297–1303; K. Tipke, Über die Juden-Rechtsprechung des RFH, in: Betriebsberater 1993, 1813 ff.

litanden und Doktoranden mag die Enthüllung peinlich sein. Das ficht Herrn Dr. Frey nicht an. Er ist nicht der Mann, der auf solche Empfindlichkeiten und Berührungsängste Rücksicht nimmt. Sein Kalkül zielt darauf, durch systematische Grenzverwischung vom rechten Rand in die konservative Mitte zu rücken. Hierfür war das Engagement von Maunz ein willkommenes Geschenk. Es macht die Neonazis republikerlicher, wenn sie zeigen können, daß es ihnen gelungen ist, sozusagen schon in den Vorhof der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer eingedrungen zu sein.

Die Deutungen jener Symbiose zwischen Maunz und Frey oszillieren noch zwischen positiv und negativ besetzten Mustern: Maunz habe »nicht Nein sagen können«, der alte Herr sei vielleicht »auch etwas mißbraucht« worden (Scholz). Der durch seinen Verstand rechtsradikaler Bücher, Platten und Videos wohlhabende Frey habe vermutlich auch für alle Beratungs- und Schriftstellerdienste gut gezahlt. Zudem habe Frey wohl dem gestürzten Kultusminister Maunz Seelenbalsam verabreicht, indem er jene Affaire von 1964 als Werk einer linken Pressekampagne dargestellt habe.

Diese Deutungen mögen alle einzeln oder kumulativ zutreffen. Interessanterweise hat aber bisher niemand behauptet, es handle sich um einen Fall ungebrochener Kontinuität rechtsradikal Denkens seit 1933. So einfach liegen die Dinge in der Tat nicht. Man kommt dem Typus des Juristen Maunz wohl näher, wenn man seine Aktivitäten – quer durch wechselnde Regime – unter dem Aspekt der Optimierung der Lebens- und Wirkensbedingungen betrachtet. Maunz war Vernunftrepublikaner und Rechtsstaatler, als dies am Ende der Weimarer Republik noch zum traditionellen Verhaltenskodex gehörte, er war Nationalsozialist, solange es die anderen waren und noch ein bißchen mehr und länger, dann wieder naturrechtlich garnierter Rechtspositivist, Demokrat und Föderalist, je nach Zeit und Umgebung, so wie das Chamäleon oder die Wechselblütler die Gabe besitzen, Farbe und Temperatur der Umgebung anzupassen. Letzteres natürlich nur innerhalb einer gewissen Bandbreite. Man darf annehmen, daß die von Maunz in der National-Zeitung anonym geschriebenen Artikel seine wirkliche, tiefinnerste Meinung wiedergaben. Er schrieb anonym und er war als Emeritus den Zwängen enthoben, irgend jemandem nach dem Munde reden zu müssen. Daß er diese tiefinnerste Meinung unter strikter Geheimhaltung publizierte, spricht weniger für ein rudimentäres Unrechtsbewußtsein als für ein fein entwickeltes Sensorium dafür, wieviel man der Öffentlichkeit und der Kollegenschaft zumuten konnte. Seine Witterung für Tabus ließ ihn auch hier den zu erwartenden Konflikt scheuen. Maunz blieb sich treu: In der NS-Zeit an den Sonntagen »heimlich« in die Messe, in der Bundesrepublik an den Montagen »heimlich« zu den Rechtsradikalen. Doppel Leben als Optimierungsstrategie.

Wo aber liegt, jenseits der Unappetitlichkeit des ganzen Vorgangs, das moralische Problem für die deutsche Staatsrechtslehre? Es liegt, so scheint mir, nicht bei Maunz und seinem Bild in der Wissenschaftsgeschichte, sondern in der Staatsrechtslehrerschaft als Korporation. Vorgänge wie diese werden in der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer nicht diskutiert, ja wohl nicht einmal als diskussionswürdig empfunden. Die Verantwortung des Öffentlichrechtlers als Rechtslehrer, Forscher, Gutachter und Prozeßvertreter vor dem Hintergrund solcher Erfahrungen – das wäre ein Thema. Aber diese Büchse der Pandora zu öffnen, wagt kein Vorstand jener Vereinigung. So wird dem aufmerksamen Ohr noch eine Weile verlegenes Getuschel vernehmbar sein. Danach dürfte sich wieder brütendes Schweigen über die Zunft legen.